



## Richtlinie zur Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern im Sächsischen Fußballverband

### Präambel

Diese Richtlinie dient der Festlegung einheitlicher Standards für die Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern im Bereich des Sächsischen Fußballverbandes, um einen einheitlichen Standard und eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Sie stellt eine Empfehlung dar, von der unter bestimmten Umständen abgewichen werden kann, sofern es die einzelne Situation erfordert.

Die angegebenen Lehreinheiten basieren auf einer angenommenen Teilnehmerzahl von ca. 20 Auszubildenden. Sollte die Teilnehmerzahl hiervon erheblich abweichen, können entsprechend dem Lehr- und Lernfortschritt auch von den angegebenen Lehreinheiten abgewichen werden.

Sofern in dieser Richtlinie der Begriff Schiedsrichter verwendet wird, schließt dies sowohl die weibliche als auch die männliche Geschlechtsform ein.

### § 1

Der Schiedsrichter-Ausschuss hat gemeldeten Teilnehmern die Ausbildung zu versagen, wenn sie:

- bei Beginn des Lehrgangs das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- bei Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten nicht vorlegen können;
- schon einmal wegen grober Pflichtverletzung als Schiedsrichter gestrichen worden sind.

Die Ausbildung von Schiedsrichtern im Rahmen eines Anwärterlehrgangs soll durch erfahrene Schiedsrichter oder ehemalige Schiedsrichter durchgeführt werden, die auch über entsprechende didaktische Kompetenzen verfügen.

### § 2

Zu Beginn und während des Lehrgangs sind den Teilnehmern durch die Lehrgangsleitung die mit der Tätigkeit als Schiedsrichter verbundenen Rechte und Pflichten zu vermitteln. Dies kann auch in Einzelgesprächen erfolgen.

### § 3

Der Schiedsrichterlehrgang kann sowohl in Präsenzeinheiten, als auch durch online-Einheiten abgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass inhaltlich anspruchsvollere Themen stets in Präsenzeinheiten vermittelt werden.

Werden Lehreinheiten als Onlineseminar durchgeführt, ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer sowohl die technischen Voraussetzungen, als auch rechtzeitig die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen besitzen.

### § 4

Grundlage der Schiedsrichterausbildung sind die vom Deutschen Fußball Bund verbindliche vorgegebenen Fußballregeln sowie entsprechende Ausführungen hierzu.

Das Regelwerk gliedert sich in 17 unterschiedliche Regeln. Diese Regeln sollen wie folgt auf die Lehreinheiten aufgeteilt werden:

Regeln 1-2	1 LE
Regeln 3-4	1 LE
Regeln 5-6	1 LE
Regeln 7-8	1 LE
Regel 9	1 LE
Regeln 10-11	2 LE
Regel 12	4 LE
Regeln 13-14	2 LE
Regeln 15-17	2 LE
Schriftl. Regeltest	1,3 LE
<u>Gesamtanzahl</u>	<u>16,3 LE</u>

Hinzu kommen noch Lerneinheiten zur Wiederholung des in vorangegangenen Lehreinheiten Gelehrten, Einheiten zur Zwischenkontrolle der Lernerfolges und Einheiten für kreisspezifische organisatorische Fragen, die mit den Teilnehmern abzustimmen sind.

Dabei sollten 3 bis 4 LE auf die Themen:

- DFB-Net, elektronischer Spielbericht
- Kleinfeldrichtlinien
- Spielordnung, Zusatzberichte
- organisatorische Abläufe, Verhalten auf dem Platz

entfallen.

In der Anlage zu dieser Richtlinie ist ein Musterablaufplan beigelegt. Dieser ist auf ca. 20 Teilnehmer ausgelegt.

## **§ 5 Lernziele**

Im Rahmen der Ausbildung zum Schiedsrichter sind folgende Ziele anzustreben:

- sichere Kenntnis des Regelwerks
- Reflexion der theoretischen Kenntnisse auf konkrete Spielsituationen
- soziale Kompetenz im Umgang mit Spielern und Offiziellen
- Kennenlernen administrativer Aufgaben
- Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses
- Sportlich faires Verhalten in der Schiedsrichtergruppe

## **§ 6 Prüfung**

Der Schiedsrichterlehrgang im Bereich Regellehre endet mit einer schriftlichen Prüfung, welche durch alle Teilnehmer abzulegen ist. Der schriftliche Regeltest umfasst insgesamt 30 Regelfragen, welche durch die Teilnehmer zu beantworten sind.

Die Prüfungsfragen werden vom Deutschen Fußball Bund oder dem Sächsischen Fußballverband vorgegeben und sind zu verwenden. Die Prüfungsfragen werden in deutscher Sprache gestellt.

Der schriftliche Regeltest gilt als bestanden, wenn 45 von 60 Punkten erreicht werden.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Zur Anwärterprüfung gehört gleichermaßen auch eine körperliche Leistungsüberprüfung, in welcher festgestellt werden soll, ob der Anwärter in der Lage ist, die körperlichen Voraussetzungen eines Schiedsrichters zu erbringen. Die Ausgestaltung der Modalitäten obliegt dem jeweiligen Kreisverband und sind im Vorfeld des Lehrgangs bekannt zu geben.

Grundsätzlich kann jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, diese einmal wiederholen. Sie kann am gleichen Tag wiederholt werden, oder an einem anderen Tag nach Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss.

## **Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Leipzig, .2018

Hermann Winkler

Präsident  
Sächsischer Fußball-Verband

Harald Sather

Vorsitzender  
SR-Ausschuss